

STATUTEN

Der Lesbarkeit wegen, wird nachfolgend überwiegend die inkludierende männliche Form gewählt.
Damit sind immer alle Geschlechter mitgemeint.

SWISS PLASTIC SURGERY

1. Name und Zweck der Gesellschaft

- 1.1 Die Schweizerische Gesellschaft für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie (SGPRAC) ist der Berufsverband der Fachärzte für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie. Sie wurde 1965 gegründet.
- 1.2 Die Gesellschaft ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der Gesellschaft ist derjenige der Geschäftsstelle.
- 1.3 Die Gesellschaft bezweckt die Förderung ihres Fachgebietes in Wissenschaft, Lehre und Forschung und pflegt Beziehungen zu verwandten Gesellschaften und Organisationen im In- und Ausland.
- 1.4 Die Gesellschaft ist zuständig für die Wahrung der beruflichen Interessen sowie der ethischen Grundprinzipien des ärztlichen Handelns ihrer Mitglieder. Sie stützt sich dabei auf die Standesordnung der FMH.
- 1.5 Die Gesellschaft anerkennt die Statuten der FMH und ist gemäss deren Vorschriften (WBO/FBO, für den Facharzttitel ist zudem das übergeordnete FMPG massgebend) zuständig für die Weiter- und Fortbildung in Plastischer, Rekonstruktiver und Ästhetischer Chirurgie sowie deren Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise. Sie ist in der schweizerischen Ärztekammer vertreten.
- 1.6 Die Gesellschaft kann nationalen und internationalen Berufsverbänden, Fachgesellschaften und Institutionen beitreten. Über den Beitritt sowie die Vertretungen entscheidet der Vorstand.
- 1.7 Die Gesellschaft kann eine Geschäftsstelle betreiben, die für die administrativen Belange der Gesellschaft zuständig ist. Sie ist zudem Anlauf- und Auskunftsstelle für die Medien sowie die breite Öffentlichkeit.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

Es bestehen sechs Mitgliederkategorien:

- ordentliche Mitglieder
- ausserordentliche Mitglieder
- Juniorenmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Altmitglieder
- korrespondierende Mitglieder

SWISS PLASTIC SURGERY

2.2 **Ordentliche Mitglieder**

Als ordentliche Mitglieder werden Fachärzte aufgenommen, die ihre ärztliche Tätigkeit hauptsächlich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ausführen und folgende Bedingungen erfüllen:

- Unterstützung von 2 Paten (ordentliche Mitglieder der SGPRAC), davon einer im gleichen Kanton tätig wie der Antragssteller
- eidgenössischer Facharzttitel oder ausländischer anerkannter Facharzttitel
- bestandenes EBOPRAS-Examen oder äquivalent
- Erfüllung des FB-Reglements der SGPRAC
- aktive Teilnahme (Vortrag) an einem Jahrestagung der SGPRAC
- wohnhaft in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein

Solange die SGPRAC zu den anerkannten Basisorganisationen des Swiss College of Surgeons gehört, wird ein ordentliches Mitglied zudem ohne weiteres Zutun und zeitgleich mit der Aufnahme in die SGPRAC auch ordentliches Mitglied des Swiss College of Surgeons, insoweit es dessen übrige Anforderungen erfüllt.

Über die Aufnahme von Kandidaten entscheidet die Mitgliederversammlung.

2.3 **Ausserordentliche Mitglieder**

Ausserordentliche Mitglieder sind im Ausland tätige Fachärzte für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie, die Mitglied der Fachgesellschaft ihres Landes sind sowie Ärzte und nichtärztliche Wissenschaftler bzw. Forscher im In- und Ausland, die sich in der Plastischen, Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgie oder ihr nahe stehenden Gebieten betätigen, sich für das Fachgebiet der Plastischen, Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgie interessieren und Beziehungen zur Gesellschaft pflegen.

2.4 **Juniorenmitglied**

Juniorenmitglieder sind Ärzte, die sich in Weiterbildung für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie an einer von der FMH anerkannten WB-Stätte in der Schweiz oder an einer WB-Stätte im Ausland befinden und mit Erfolg das Basisexamen in allgemeiner Chirurgie absolviert haben. Die Mitgliedschaft ist auf 5 Jahre beschränkt; sie kann auf Gesuch an den Präsidenten um zwei Jahre verlängert werden.

Solange die SGPRAC zu den anerkannten Basisorganisationen des Swiss College of Surgeons gehört, wird ein Juniormitglied ohne weiteres Zutun und zeitgleich mit der Aufnahme in die SGPRAC auch Juniormitglied des Swiss College of Surgeons, insoweit es dessen übrige Anforderungen erfüllt.

2.5 **Ehrenmitglieder**

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt aufgrund hervorragender Leistungen im Dienste der Plastischen, Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgie. Der Antrag an die Mitgliederversammlung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Die Ernennung bedarf der Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ehrenmitglieder behalten ihre früheren Mitgliederrechte.

2.6 **Altmitglieder**

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder, die das 70. Altersjahr vollendet haben oder nach mindestens zehnjähriger Zugehörigkeit zur SGPRAC und keine berufliche Tätigkeit mehr ausüben, können auf Gesuch an den Präsidenten zu Altmitgliedern ernannt werden. Der Antrag ist dem Präsidenten schriftlich zuzustellen. Wenn die Bedingungen erfüllt sind, erfolgt der Wechsel ohne weitere Modalitäten auf Ende des laufenden Geschäftsjahres. Altmitglieder behalten ihre früheren Mitgliederrechte.

SWISS PLASTIC SURGERY

Solange die SGPRAC zu den anerkannten Basisorganisationen des Swiss College of Surgeons gehört, wechselt ein Altmitglied zudem ohne weiteres Zutun und zeitgleich in die Kategorie der Altmitglieder des Swiss College of Surgeons, insoweit es dessen übrige Anforderungen erfüllt.

2.7 Korrespondierende Mitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Ärzte oder nichtärztliche Wissenschaftler und Forscher, welche sich in der Plastischen, Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgie oder in benachbarten Fachgebieten ausgezeichnet haben, zu korrespondierenden Mitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme bedarf der Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2.8 Aufnahme

Die Aufnahme als ordentliches, ausserordentliches oder Juniorenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Neuaufnahmen bedürfen der Mehrheit des Vorstandes sowie der Genehmigung von mindestens zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt offen, kann jedoch auf Wunsch geheim durchgeführt werden.

Die Aufnahme als ordentliche Mitglieder, welches die Bedingungen gemäss Punkt 2.2 nicht erfüllt, bedarf der Einstimmigkeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2.9 Verpflichtungen

Durch den Beitritt verpflichten sich die ordentlichen, ausserordentlichen und Juniorenmitglieder, den von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen und die Statuten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

2.10 Haftung

Weder die Mitglieder noch die Vorstandsmitglieder oder Mitarbeitende der Geschäftsführung/Geschäftsstelle haften für die Gesellschaft.

2.11 Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austrittserklärung, welche dem Präsidenten schriftlich einzureichen ist; der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Geschäftsjahres
- durch Streichung infolge Nichtbezahlens des Jahresbeitrages nach vorausgehender zweimaliger Mahnung mit eingeschriebenem Brief durch den Quästor
- durch Ausschluss, welcher an der Mitgliederversammlung traktandiert und in geheimer Abstimmung durch Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen werden muss.

3. Organe der Gesellschaft

3.1 Mitgliederversammlung

- 3.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wählt den Vorstand und die Revisoren. Sie bestätigt die Kommissionen und erledigt alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.
- 3.1.2 Die Gesellschaft vereinigt sich mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Teilnahme steht den ordentlichen Mitgliedern, den Ehren- und Altmitgliedern, die ordentliche Mitglieder waren sowie den Juniorenmitgliedern im Beobachterstatus offen. Der Geschäftsführer nimmt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Er führt das Protokoll.

SWISS PLASTIC SURGERY

- 3.1.3 Die Mitgliederversammlung kann nur über diejenigen Geschäfte gültig beschliessen, die angekündigt und traktandiert sind.

Es werden folgende Traktanden behandelt:

- Wahl von 2 – 4 Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und der Traktandenliste
- Bericht des Präsidenten und des Quästors über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der Revisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahlen
- Mitgliederaufnahmen
- Bestätigung des Geschäftsführers
- Statutenänderungen
- Bericht der Kommissionen
- Anträge aus dem Schosse der Gesellschaft
- Ort, Datum der Mitgliederversammlung sowie Hauptthema des wissenschaftlichen Jahreskongresses
- Varia und Umfrage

- 3.1.4 Bei Nichtbefolgen der Gesellschaftsbeschlüsse und Handlungen, die die Interessen oder das Ansehen der Gesellschaft gefährden, hat die Mitgliederversammlung die Wahl zwischen Verweis oder Ausschluss aus der Gesellschaft. Der Antrag auf Behandlung solcher Verstöße muss von drei ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschliesst in geheimer Abstimmung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die zu treffende Massnahme; leere Stimmzettel sind ungültig.
- 3.1.5 Einladung und Traktandenliste gemäss Punkt 3.1.3, die Liste der Aufnahmegesuche sowie eventuelle Anträge auf Statutenänderungen werden mindestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung allen stimmberechtigten Mitgliedern zugestellt.
- 3.1.6 Anträge von Mitgliedern sind spätestens bis 31. Juli schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen, damit sie ordentlich für die darauffolgende Mitgliederversammlung traktandiert werden können.
- 3.1.7 Falls nicht anders geregelt, werden die Beschlüsse in offener Abstimmung und mit dem einfachen Mehr der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst.
- 3.1.8 Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können die Durchführung einer Urabstimmung (Abstimmung auf dem Korrespondenzweg) beschliessen. Die Urabstimmung ist dem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Die Durchführung ist Aufgabe des Vorstandes.
- 3.1.9 Unter besonderen Umständen kann der Vorstand oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3.2 Vorstand

- 3.2.1 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er verantwortet die Geschäfte der Gesellschaft und befasst sich mit den wissenschaftlichen, standesethischen und berufspolitischen Fragen.

Er wird durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung und mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gewählt. Auf Verlangen von mindestens 5 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern kann eine geheime Wahl angeordnet werden.

- 3.2.2 Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Präsidenten, dem Präsidenten elect, (in der Funktion eines Vizepräsidenten), dem Generalsekretär, dem Quästor, 4 Beisitzern. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er führt das Protokoll.
 - 3.2.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind alle Mitglieder anschliessend wieder für ihr Amt wählbar. Der abtretende Präsident wird automatisch Beisitzer. Der Vizepräsident wird automatisch Präsident. Ein Mitglied des Vorstandes muss alle zwei Jahre ersetzt werden.
 - 3.2.4 Die Amtsdauer des Generalsekretärs beträgt in der Regel 4 Jahre. Der Wechsel sollte, wenn immer möglich nicht im Jahr der Präsidentenwahl erfolgen. Er ist für den wissenschaftlich-medizinischen Bereich der Gesellschaft zuständig.
 - 3.2.5 Der Quästor verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und ist für das Einziehen der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Er legt an der ordentlichen Mitgliederversammlung die Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr ab, welche durch die beiden Revisoren vorgängig geprüft wird.
 - 3.2.6 Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für jeweils 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er ist für die administrativen Belange der Gesellschaft zuständig.
 - 3.2.7 Scheidet während der laufenden Amtsdauer ein Mitglied aus dem Vorstand aus, bestimmt der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz.
 - 3.2.8 Sind Fragen von besonderer Bedeutung zu besprechen, kann der Vorstand ehemalige Präsidenten der Gesellschaft zu den Sitzungen beziehen. Ehemalige Präsidenten haben dann das gleiche Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder.
 - 3.2.9 Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen ein und leitet deren Verhandlungen; im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.
 - 3.2.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der 8 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
 - 3.2.11 Die Unterschrift kollektiv zu zweien des Präsidenten zusammen entweder mit einem weiteren Vorstandsmitglied, mit dem Generalsekretär oder des Geschäftsführers verpflichtet die Gesellschaft.
 - 3.2.12 Zur Behandlung besonderer Fragen medizinischer oder standespolitischer Natur können vom Vorstand Kommissionen bestellt werden.

Diese erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.
 - 3.2.13 Der Vorstand kann zur weiteren Präzisierung von Aufgaben und organisatorischen Abläufen, zur Sicherstellung aller Aufgaben gemäss 3.2.1 bis 3.2.12 ein Geschäftsreglement erlassen und bei Bedarf ändern. Dieses ist mit den Statuten für die Mitglieder in der jeweils aktuellen Form auf der Website zugänglich zu halten.
- 3.3 Revisoren**
Die Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie sind für die Prüfung der Jahresrechnung zuständig und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

SWISS PLASTIC SURGERY

3.4 Kommissionen

Die Kommissionen sind beratende Organe und werden vom Vorstand bestimmt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

4. Wissenschaftliche Tätigkeit

- 4.1 Die Gesellschaft führt jährlich einen wissenschaftlichen Kongress durch, für dessen Organisation der Vorstand verantwortlich zeichnet.
- 4.2 Die Gesellschaft organisiert die im Weiterbildungs-Programm für den Facharzttitel geforderten Weiterbildungskurse.
- 4.3 Nichtmitglieder können vom Vorstand oder von Mitgliedern als Gäste an den Jahreskongress eingeladen werden. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten Vorträge halten.
- 4.4 Die Gesellschaft kann Preise verleihen mit dem Ziel, die wissenschaftliche Tätigkeit und den Nachwuchs zu fördern.
- 4.5 Die Gesellschaft kann gemeinsame Sitzungen mit anderen medizinischen Gesellschaften veranstalten.

5. Finanzen

- 5.1 Die finanziellen Mittel der Gesellschaft stammen aus den Mitgliederbeiträgen, Kongresseinnahmen, Legaten, aus übrigen Einnahmen sowie Erträgen des Gesellschaftsvermögens.
- 5.2 Die Höhe des Jahresbeitrages für die verschiedenen Mitgliederkategorien wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5.3 Ehren- und Altmitglieder sowie korrespondierende Mitglieder zahlen keine Beiträge.
- 5.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 5.5 Der Gesellschaft unterstellte Fonds werden durch den Vorstand verwaltet.
- 5.6 Die jährliche Beitragsrechnung kann einem Mitglied durch die SGPRAC, durch eine verbundene Organisation oder durch eine aussenstehende Inkassostelle übermittelt werden. Diese hat in der Folge die Zuweisung der Beitragskomponenten an die einzelnen Gruppierungen vorzunehmen.

6. Publikationen

- 6.1 Die Gesellschaft publiziert zudem die Liste der aktiven Mitglieder nach Regionen.
- 6.2 Die Gesellschaft kann INFO-Bulletins (*news*) publizieren.
- 6.3 Die Gesellschaft kann eine eigene Homepage unterhalten.

SWISS PLASTIC SURGERY

- 6.4 Die Gesellschaft publiziert in der SAeZ die Zusammensetzung des Vorstandes, die Preisträger, Ehrungen, die Daten und Gebühren der jährlich stattfindenden Facharztprüfung sowie die Liste der WB-Kurse, deren Besuch für den Facharzttitel Bedingung ist.

7. Datenübermittlung

Die Gesellschaft darf Daten von Mitgliedern wie Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adressen an anerkannte Dachverbände und anerkannte Fachgesellschaften weitergeben (periodischer Datenabgleich).

8. Statutenänderungen und Auflösung der Gesellschaft

- 8.1 Anträge auf Änderung der Statuten sind von drei stimmberechtigten Mitgliedern dem Präsidenten mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und den stimmberechtigten Mitgliedern 1 Monat im Voraus schriftlich vorzulegen. Zur Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 8.2 Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt an einer Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf Zweidrittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird die Gesellschaft aufgelöst, muss die Mitgliederversammlung anlässlich der gleichen Sitzung über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens beschliessen.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 3. Oktober 2025 verabschiedet. Sie ersetzen diejenigen vom 29. September 2023, 23. September 2022, 22. Oktober 2021, 4. September 1997, 21. Juni 2002, 1. November 2013, 9. September 2016 und 13. September 2019.

Prof. Dr. med. Mihai Constantinescu
Präsident

Dr. med. Merlin Guggenheim
Vizepräsident